



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

32. Jahrgang

Potsdam, den 9. Juni 2021

Nummer 13

Gesetz zur Neustrukturierung der Arbeitsgerichtsbezirke

Vom 8. Juni 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung der Arbeitsgerichtsstruktur

§ 1

Aufhebung der Arbeitsgerichte Eberswalde und Potsdam

Die Arbeitsgerichte Eberswalde und Potsdam werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

§ 2

Neustrukturierung der Bezirke der Arbeitsgerichte

- (1) Ab dem 1. Januar 2023 ist der Bezirk des aufgehobenen Arbeitsgerichts Eberswalde dem Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder) zugeordnet.
- (2) Ab dem 1. Januar 2023 ist der Bezirk des aufgehobenen Arbeitsgerichts Potsdam dem Bezirk des Arbeitsgerichts Brandenburg an der Havel zugeordnet.
- (3) Ab dem 1. Januar 2023 ist aus dem Bezirk des Arbeitsgerichts Brandenburg an der Havel das Gebiet des Landkreises Havelland dem Bezirk des Arbeitsgerichts Neuruppin zugeordnet.

§ 3

Aufhebung der in Senftenberg/Zly Komorow bestehenden Kammern des Arbeitsgerichts Cottbus/Chósebusz

Die in Senftenberg/Zly Komorow bestehenden Kammern des Arbeitsgerichts Cottbus/Chósebusz werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

§ 4

Errichtung von Kammern des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder) in Eberswalde

Ab dem 1. Januar 2023 bestehen in Eberswalde Kammern des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder). Diese Kammern nehmen für den Teil des Arbeitsgerichtsbezirks, der aus den Landkreisen Barnim und Uckermark besteht, die Geschäfte des Arbeitsgerichts wahr.

§ 5

Gerichtstage

Ab dem 1. Januar 2023 halten Gerichtstage ab:

1. das Arbeitsgericht Cottbus/Chósebuz in Senftenberg/Zły Komorow,
2. das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel in Potsdam.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg**

Das Gesetz zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 21. Juni 1991 (GVBl. S. 186), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitsgerichte werden errichtet mit Sitz in

 1. Brandenburg an der Havel,
 2. Cottbus/Chósebuz,
 3. Frankfurt (Oder),
 4. Neuruppin.

Die Arbeitsgerichte werden nach ihrem Sitz benannt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Brandenburg an der Havel umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, der kreisfreien Stadt Potsdam und der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming.
 2. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Cottbus/Chósebuz umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz und der Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.“
 - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„3. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder) umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Uckermark.“

dd) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Neuruppin umfasst das Gebiet der Landkreise Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz.“

ee) Nummer 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Eberswalde bestehen Kammern des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder). Diese Kammern nehmen für den Teil des Arbeitsgerichtsbezirks, der aus den Landkreisen Barnim und Uckermark besteht, die Geschäfte des Arbeitsgerichts wahr.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Es halten Gerichtstage ab:

1. das Arbeitsgericht Cottbus/Chósebuz in Senftenberg/Zły Komorow,
2. das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel in Potsdam.“

3. Die §§ 5 bis 6a werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 6

(1) Die §§ 13 bis 16 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes gelten vorbehaltlich besonderer Regelungen entsprechend.

(2) Die am 31. Dezember 2022 bei dem Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel anhängigen Verfahren gehen auf das Arbeitsgericht Neuruppin über, soweit das Arbeitsgericht Neuruppin zuständig wäre, wenn das jeweilige Verfahren erst nach dem 31. Dezember 2022 eingegangen wäre. Lässt sich die Zuständigkeit danach nicht bestimmen, so wird das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel zuständig.

(3) Das Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) tritt an die Stelle des aufgehobenen Arbeitsgerichts Eberswalde. Die dadurch auf das Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) übergegangenen Verfahren erledigen die Kammern in Eberswalde nach § 2 Absatz 4.

§ 6a

(1) Die zurzeit der Aufhebung des Arbeitsgerichts Eberswalde für dieses berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden für den Rest ihrer Amtszeit den in Eberswalde bestehenden Kammern des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder) zugewiesen.

(2) Die dem Arbeitsgericht Potsdam zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ab dem 1. Januar 2023 dem Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel für den Rest ihrer Amtszeit zugewiesen.

(3) Die den in Senftenberg/Zły Komorow bestehenden Kammern des Arbeitsgerichts Cottbus/Chóśebuz zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ab dem 1. Januar 2023 dem Arbeitsgericht Cottbus/Chóśebuz für den Rest ihrer Amtszeit zugewiesen.

(4) Die dem Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die wegen ihres Tätigkeits- und Wohnorts im Landkreis Havelland berufen wurden, werden ab dem 1. Januar 2023 dem Arbeitsgericht Neuruppin für den Rest ihrer Amtszeit zugewiesen. Liegen Tätigkeits- und Wohnort nicht in diesem Landkreis, ist für die Zuweisung der Tätigkeitsort maßgeblich.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 8. Juni 2021

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke